

Teil 4: Schlussvorschriften

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsfristen

¹Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Umweltstationen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien staatlich anerkannt wurden, müssen die Einhaltung der Anerkennungskriterien gemäß den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.10 innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr, das heißt bis zum 31. Dezember 2019 gegenüber der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde nachweisen.